S T A D T A H R E N S B U R G **- STV-Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2008/115**
öffentlich		
Datum 23.09.2008	Aktenzeichen II.1	Federführend: Herr Dorow

Betreff

Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 25. Mai 2008

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Wahlprüfungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	15.09.2008 29.09.2008	

Beschlussvorschlag:

1. Der Einspruch des Herrn Schädel vom 12. Juni 2008 ist zulässig aber offensichtlich unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass keine der Fälle des § 39 Nr. 1 – 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vorliegen.

3. Die am 25. Mai 2008 dieses Jahres durchgeführte Gemeindewahl wird für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Nach § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und § 66 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtverordnetenversammlung nach Vorprüfung durch den von ihr gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu beschließen.

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gemeindewahl ist am 12. Juni 2008 fristgemäß ein Einspruch des Herrn Schädel eingelegt worden, der nach Aufforderung der Gemeindewahlleiterin am 2. Juli 2008 näher begründet wurde.

Im Ergebnis wendet sich der Einspruchsführer gegen die Gemeindewahl, indem er als Mitglied der CDU anführt, dass das „Wahlprogramm“ der CDU für die Gemeindewahl am 25. Mai 2008 rechtswidrig zustande gekommen sei, da insbesondere Ladungsfristen nicht eingehalten wurden.

Die möglichen Entscheidungstatbestände des Wahlprüfungsausschusses im Wahlprüfungsverfahren, die zu entsprechenden Folgerungen führen, sind in § 39 Nr. 1. – 3. GKWG erschöpfend aufgezählt.

In Betracht käme allenfalls eine Anfechtung, weil die Wahlrechtsgrundsätze bzw. die wahlrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Das Zustandekommen des „Wahlprogrammes“ für die Kommunalwahlist eine interne Angelegenheit des jeweiligen Gebietsverbandes und richtet sich nach Parteiengesetz bzw. der entsprechenden Satzung des Gebietsverbandes.

Ziel im Wahlprüfungsverfahren ist die Gültigkeit der Wahl als solche und die Sicherstellung der richtigen Zusammensetzung der Vertretung, nicht aber der Schutz subjektiver Rechte der Wähler, Parteimitglieder, Delegierter eines Parteiorgans. Es ist zu unterscheiden, die von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung einerseits (z.B. Satzungen) und andererseits die Beachtung des für eine Kandidatenaufstellung nach dem staatlichen Wahlrecht unverzichtbaren Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen (BVerfG 2. Senat vom 20. Oktober 1993, 2 BvC 2/ 91).

Die Wahlprüfung ist umfassend; einbezogen ist das gesamte Verfahren der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses. Auch die Bewerberaufstellung ist in die Wahlprüfung einzubeziehen, soweit es um die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze und der wahlrechtlichen Bestimmungen geht.

Die Überprüfung eines Wahleinspruches bezweckt dementsprechend die Sicherstellung der richtigen Zusammensetzung der Vertretung; darüber hinaus gehende Sanktionsmöglichkeiten hat das Wahlprüfungsverfahren allerdings nicht (u.a. Thiel, Kommentar zum Gemeinde- und Kreiswahlgesetz § 38, Stand 2007).

Der Einspruchsführer hat bisher nicht geltend gemacht, dass die Kandidatenaufstellung der CDU für die Kommunalwahl rechtsfehlerhaft stattgefunden hat.

Der Einspruch bezieht sich vielmehr auf vermeintliche Fehler in Bezug auf die innere Ordnung der Partei, die entweder unabhängig von der Kommunalwahl zu sehen sind bzw. die keinen Einfluss auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d.h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, hatten bzw. hätten haben können.

Weder die Wahlrechtsgrundsätze noch die wahlrechtlichen Bestimmungen sind daher berührt.

Ein Anfechtungsgrund nach § 39 Nr. 1. – 3. GKWG liegt daher nicht vor.

Der Einspruch ist unbegründet und zurückzuweisen.

Diese Rechtsauffassung wurde am 11. Juli 2008 durch den Landeswahlleiter fernmündlich bestätigt.

2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Gemeindewahl ist nach § 39 GKWG in folgender Weise zu beschließen:

1. „War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 – 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“

Zu 1. Die Wählbarkeit aller Bewerberinnen und Bewerber ist vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss vom Gemeindewahlleiter geprüft worden. Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erwiesen sich als wählbar. Gegenteilige neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze auf die Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, liegen nicht vor.

Zu 3. Die Wahlniederschriften wurden gemäß § 63 Abs. 1 GKWO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes. Die Wahlergebnisse jedes Wahlbezirkes sind in sich rechnerisch richtig.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2008 der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, den Einspruch als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen und festzustellen, dass keine Anfechtungsgründe des § 39 Nr. 1 bis 3 GKWG vorliegen. Die Gemeindewahl vom 25.05.2008 möge für gültig erklärt werden.

_____

Pepper
Bürgermeisterin